

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 186/11 B

L 2 R 368/10 (Hessisches LSG)
S 16 R 756/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. März
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.3.2011 hat das Hessische LSG die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Frankfurt am Main vom 28.5.2010 zurückgewiesen, weil seine Klage vom 17.12.2009 gegen den Bescheid vom 29.1.2007, mit dem die Beklagte die Gewährung einer Altersrente wegen Beitragserstattung abgelehnt hatte, verfristet gewesen sei. Dagegen hat der Kläger mit Schreiben vom 8.5.2011, das er selbst unterzeichnet und an den Präsidenten des BSG gerichtet hat, "Widerspruch" eingelegt und seine Situation als "katastrophal" bezeichnet, weil er weder Einkommen noch Arbeit habe. Er begehre Altersrente und Ersatz seiner Pflegekosten.
- 2 Die Eingabe vom 8.5.2011 fasst der Senat als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 1.3.2011 sowie als Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beordnung eines Rechtsanwalts auf.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*), wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Daran fehlt es. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, die im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).
- 4 So liegt der Fall hier. Es liegt auf der Hand, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat. Selbst wenn der Kläger nach Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Sozialgericht noch Gelegenheit erhielte, den Bescheid vom 29.1.2007 in einem Vorverfahren nachzuprüfen (*§ 78 Abs 1 Satz 1 SGG*) und die Beklagte darin in der Sache entscheiden würde (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 78 RdNr 3a und § 85 RdNr 4 mwN*), könnte er sein Klageziel, die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, voraussichtlich nicht erreichen. Denn sein Versicherungsverhältnis ist mit der Beitragserstattung aufgelöst worden (*§ 210 Abs 6 Satz 2 SGB VI*); Ansprüche aus den rentenrechtlichen Zeiten, die bis zur Erstattung zurückgelegt worden sind, bestehen nicht mehr (*§ 210 Abs 6 Satz 3 SGB VI; § 1303 Abs 7 RVO*). Dass dem Kläger die Beiträge, die er zwischen 1973 und dem 31.7.1979 selbst getragen hat, erstattet



worden sind, bestätigt er selbst, wenn er in der Klagebegründung vom 25.11.2009 und in der Beschwerdeschrift vom 8.5.2011 vorträgt, er habe "das Geld von der Rentenversicherung" bzw "die Summe" verbraucht, die er "von der Sozialversicherung als Altersrente erhalten habe". Nach der Erstattung hat der Kläger in Deutschland keine rentenrechtlichen Zeiten mehr zurückgelegt; Ersatz seiner "Pflegekosten" kann er von der Beklagten nicht verlangen. Da ihm somit mangels Erfolgsaussichten in der Hauptsache keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, hat er nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts.

- 5 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)